



## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **213. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren**

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.2/9216/StDN

Köln, den 9. April 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV.NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. April 2025 bis 31. März 2030

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren bestellt:

Zum Vorsitzenden: Herrn Thomas Heinz

Zum weiteren Mitglied: Frau Kira Pütz

Im Auftrag  
gez. S c h o l z

Abl. Reg. K 2025, S. 194

### **214. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Peter Greven GmbH & Co.KG, 53902 Bad Münstereifel**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0032/23/Rewö

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung (Az.: 53.0032/23/Rewö) gemäß § 16 BImSchG vom 07. April 2025 zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Seifen und Fettsäuren der Peter Greven GmbH & Co.KG auf dem Werksgelände in 53902 Bad Münstereifel, Peter Greven Straße 20-30.

Tenor des Genehmigungsbescheides:

Auf den Antrag der Peter Greven GmbH & Co. KG, Peter-Greven-Straße 20-30 in 53902 Bad Münstereifel vom 14. Juli 2023 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Peter Greven GmbH & Co. KG wird gemäß § 16 i. V. m. § 6 BImSchG und § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der Stearatanlage 4 am Standort Peter-Greven-Str. 20-30 in 53902 Bad Münstereifel, Gemarkung Iversheim, Flur 003, Flurstücke 114,142-143, 329-330 und Flur 008, Flurstücke 111-113, 126-127, 353,377,380, 392, 474-478,482, 492-497, erteilt.

Die vorliegende Änderungsgenehmigung umfasst:

- BE 2040: Erweiterung der Produktpalette um die Herstellung von Calcium- Seifen sowie Umstellung von einer diskontinuierlichen Betriebsweise auf eine kontinuierliche Betriebsweise bei der Herstellung von Zink- und Calciumseifen
- BE 2070/2200: Nutzungserweiterung eines bestehenden Silos zur Lagerung von Metallbasen und Neuordnung zur BE 2200 (Gefährdungsstufe A)
- BE 2120: Erweiterung der Produktpalette zur Lagerung von Metallseifen in den bestehenden Produktsilos in denen bereits Metallseifen gelagert werden
- BE 2130: Errichtung und Betrieb eines neuen Produktsilos (u. a. für das Produkt Ca-Seifen und Zn-Seifen) mit Gefährdungsstufe A.
- Die Produktionskapazität der Stearatanlage 4 wird von 500 kg/h auf 50 t/d erhöht. Die Gesamtkapazität der Metallseifen am Standort bleibt unverändert mit 44000 t/a, da in anderen Anlagen die Mengen reduziert werden
- BE 8501 Errichtung und Betrieb eines zentralen mehrzügigen Sammelkamins für die zukünftige Ableitung der Abluftströme aus den BE 2030, 2040, 2050, 2060, 2070 und 2110 in die Atmosphäre
- Die Stearatanlage 8 wird im Zuge der Inbetriebnahme der Stearatanlage 4 stillgelegt

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (2023-0006219 GV 32-23-G16) vom 26. Februar 2024 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
- Befreiung nach § 9 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 12 WSG-VO für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Produktsilos B-19
- Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 12 WSG-VO für die geplanten Änderungsmaßnahmen im Bereich des Tanklagers und den Neubau eines Sammelkamins im Wasserschutzgebiet

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 5 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen An-

tragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, 52010 Aachen erhoben werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln oder [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de) unter Angabe des o. g. Aktenzeichens (Az.) angefordert werden.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung:

Der Bescheid und seine Begründung sind zwei Wochen vom 23. April 2025 bis einschließlich 6. Mai 2025

auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter <https://url.nrw/verfahren-und-bekanntmachungen> einzusehen.

Personen, denen kein oder kein hinreichender Zugang zum Internet zur Verfügung steht, können den Bescheid (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle einsehen: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, während der Dienstzeiten. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Ansprechpartner sind:

Philipp Roth,  
[philipp.roth@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:philipp.roth@bezreg-koeln.nrw.de),  
Telefon 0221-147-3170

Arno Rennert-Wölke,  
[arno.rennert-woelke@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:arno.rennert-woelke@bezreg-koeln.nrw.de),  
Telefon 0221-147-4035

oder Genehmigungsverfahrensstelle:  
[verfahrensstelle@brk.nrw.de](mailto:verfahrensstelle@brk.nrw.de)

Köln, den 11. April 2025

Im Auftrag  
gez. Rennert-Wölke

ABl. Reg. K 2025, S. 194

## 215. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB038K

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB038K

Für den o. a. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Thomas Wirtz mit Wirkung vom 1. April 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 11. April 2025

Im Auftrag  
gez. Tsiantarıs

ABl. Reg. K 2025, S. 195

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 216. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Rhein-Erft-Kreises

Dem Rhein-Erft-Kreis ist das nachstehend beschriebene Dienstsiegel am 20. März 2025 für verlustig erklärt worden.

Dienstsiegel in kreisrunder Form, Durchmesser 35 mm, Überschrift: „Rhein-Erft-Kreis“, mittig befindet sich das Wappen des Rhein-Erft-Kreises; unterhalb des Wappens befindet sich die Nummer: 7

Das vorstehend beschriebene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden an den Rhein-Erft-Kreis, Amt für Gebäudemanagement, Abt. 65/1, Willy Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 02271/83-16538 oder per E-Mail an [zentrale.dienste@rhein-erft-kreis.de](mailto:zentrale.dienste@rhein-erft-kreis.de) erbeten.

In Vertretung  
gez. Michael Vogel

ABl. Reg. K 2025, S. 195

### 217. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 17. Juni 2025, 15:00 Uhr, findet im Forum, Sitzungssaal, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

2. Ranger im Naturpark Schwalm-Nette
  3. Erweiterung Verbandsgebiet Naturpark Schwalm-Nette
  4. Naturparkplan
  5. Bericht des Vorstandsvorstehers
  6. Mitteilungen und Anfragen
- 41844 Wegberg, den 9. April 2025

gez. Dr. Ferdinand S c h m i t z  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2025, S. 195

**218. Hinweisbekanntmachung**  
**h i e r : Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungs-  
zentrale Rhein-Erft-Rur**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 13 vom 31. März 2025, wurde die von der Verbandsversammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – beschlossene 18. Änderung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, 1. April 2025

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungs-  
zentrale Rhein-Erft-Rur  
gez. B e r g e r

Abl. Reg. K 2025, S. 196

**219. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023  
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 20. November 2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2023 gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2023.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2023 mit folgenden wesentlichen Positionen:

**Aktiva**

- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| 1. Anlagevermögen | 478 586,03 €   |
| 2. Umlaufvermögen | 1 733 527,53 € |

- |                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten  | 7 585,42 €            |
| <b>Bilanzsumme</b>                    | <b>2 219 698,98 €</b> |
| <b>Passiva</b>                        |                       |
| 1. Eigenkapital                       | 44 870,51 €           |
| 2. Sonderposten                       | 220 227,33 €          |
| 3. Rückstellungen                     | 1 664 710,38 €        |
| 4. Verbindlichkeiten                  | 278 355,38 €          |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 11 535,38 €           |
| <b>Bilanzsumme Passiva</b>            | <b>2 219 698,98 €</b> |

Die Ergebnisrechnung 2023 weist folgende wesentliche Positionen aus:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <b>Erträge und Aufwendungen</b>                    |                 |
| Ordentliche Erträge                                | 1 387 895,51 €  |
| Ordentliche Aufwendungen                           | -1 388 149,92 € |
| Ordentliches Ergebnis                              | -254,41 €       |
| Finanzergebnis                                     | 254,41 €        |
| <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> | <b>0,00 €</b>   |
| Außerordentliches Ergebnis                         | 0,00 €          |
| <b>Jahresergebnis</b>                              | <b>0,00 €</b>   |

Die Ergebnisrechnung 2023 weist folgende wesentliche Positionen aus:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| <b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>                |                     |
| 1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 1 456 892,94 €      |
| 2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 1 418 226,08 €      |
| 3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 38 666,86 €         |
| 4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit           | 33 151,61 €         |
| 5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit           | -37 315,61 €        |
| 6. Saldo aus Investitionstätigkeit                  | -4 164,00 €         |
| 7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag               | 34 502,86 €         |
| 8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit                 | 0,00 €              |
| 9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln  | 34 502,86 €         |
| 10. Anfangsbestand an Finanzmitteln                 | 708 980,42 €        |
| 11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln | -87 536,91 €        |
| <b>Liquide Mittel</b>                               | <b>655 946,37 €</b> |

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 17. Februar 2025 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 28. März 2025

gez. Dr. C o e n e n  
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2025, S. 196

**220. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 20. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1 731 368 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 731 368 €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 690 922 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 585 445 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 50 300 €

- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 50 300 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1 540 515,62 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1 514 395,62 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 26 120,00 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2023), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird endgültig auf 1 209 498,17 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1 185 384,75 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 24 113,42 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 20. März 2025 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 8. April 2025

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltsatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. November 2024 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 28. März 2025

Der Verbandsvorsteher  
gez. Dr. C o e n e n

ABl. Reg. K 2025, S. 197

**221. Aufgebot von Sparkassenbüchern**  
**h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071839504, 3074565734.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 7. Juli 2025

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. April 2025

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 198

**E Sonstiges**

**222. Liquidation**  
**h i e r : Mariadorfer Kroohne 1989 e. V.**

Der Verein Mariadorfer Kroohne 1989 e. V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 3884, hat in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2023 die Auflösung des Vereins

beschlossen. Zum Liquidator wurden Christoph Jansen, Lüttringhauser Straße 2, 51103 Köln, Raphaela Jansen, Paul-Gerhardt-Straße 4, 52477 Alsdorf, Maria Schlösser, Carl-Alexander-Straße 67, 52531 Übach-Palenberg, bestellt. Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 198

**223. Liquidation**  
**h i e r : AviationStandsTogether e. V.**

Der Verein AviationStandsTogether e. V. (VR 20452, AG Köln) von 2020 mit Sitz in Köln hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2022 seine Auflösung beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 198

**224. Liquidation**  
**h i e r : Waldbauverein Königswinter-Oberpleis**

Der beim Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister unter VR 90340 eingetragene Waldbauverein Königswinter-Oberpleis e. V. ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. November 2022 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Liquidatoren fordern die Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei den Liquidatoren geltend zu machen bzw. anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 198

**225. Liquidation**  
**h i e r : Seliger Gerhard Werke e. V.**

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter VR 21069 eingetragene Verein „Seliger Gerhard Werke e. V.“ ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2024 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 198



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
02 21/  
147 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.